

Allgemeinverfügung zur Sperrung der Grill- und Feuerstellen im Landkreis Tuttlingen infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) von Amts wegen die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

- I. Im gesamten Landkreis Tuttlingen wird die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills untersagt.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziff. I wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.
- IV. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann nach § 83 Abs. 4 Landeswaldgesetz bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

BEGRÜNDUNG

Das Landratsamt Tuttlingen – Untere Forstbehörde – ist gem. §§ 38 Abs. 1 i.V.m. 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG und 15 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG zuständige Behörde für das in Ziff. I verfügte Verbot.

Im Landkreis Tuttlingen besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der hohen Temperaturen derzeit und auf absehbare Zeit eine äußerst hohe Waldbrandgefahr. Diese Einschätzung wird durch den Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes gestützt (www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html). Daher ist auf die Nutzung der Feuer- und Grillstellen in sämtlichen Wäldern ab sofort zu verzichten.

Die Anordnung ist zunächst bis zum 31. August 2026 befristet. Sollte die Waldbrandgefahr am Ende der Frist weiterhin hoch sein, wird die Untere Forstbehörde eine Verlängerung prüfen. Sollte innerhalb der Frist eine signifikante Entspannung der Waldbrandgefahr eintreten, wird die Untere Forstbehörde über eine vorzeitige Aufhebung entscheiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. II beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Aufgrund der aktuellen Waldbrandgefahr besteht an der sofortigen Vollziehung des Verbots in Ziff. I ein öffentliches Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass nach Einlegung von Rechtsmitteln, insb. eines Widerspruchs an den Feuer- und Grillstellen im Wald weiterhin Feuer gemacht und dadurch eine konkrete Brandgefahr verursacht werden könnte.

Gem. § 43 Abs. 1 LVwVfG wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Da im vorliegenden Fall nicht abzusehen ist, wer von dem Verbot betroffen ist, ist eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

HINWEISE

1. Die Untere Forstbehörde weist darauf hin, dass die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald gem. § 41 Abs. 1 LWaldG schon kraft Gesetzes nicht gestattet sind.
2. Die Untere Forstbehörde ruft ferner eindringlich dazu auf, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald gem. § 41 Abs. 3 LWaldG zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.
3. Das Rauch- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht. Bei Zuwiderhandlung können Bußgelder verhängt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Tuttlingen, Untere Forstbehörde, Obere Hauptstraße 1, 78532 Tuttlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Untere Forstbehörde, Obere Hauptstraße 1, 78532 Tuttlingen, erhoben werden.

Tuttlingen, den 29.07.2026

gez.

René Maxeiner

Forstamtsleiter